

Interpellation Hoare-St.Gallen (31 Mitunterzeichnende) vom 20. Februar 2008

Regelmässige Informationen zur Trinkwasserqualität

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. April 2008

Susanne Hoare-St.Gallen nimmt in ihrer Interpellation, die sie in der Februarsession 2008 eingereicht hat, Bezug auf die Verpflichtung der Wasserversorgungen, Konsumentinnen und Konsumenten über die Wasserqualität zu informieren. Sie möchte erfahren, wie diese Information im Kanton noch besser sichergestellt werden kann und welche Trinkwasserverteiler Kundinnen und Kunden regelmässig in hervorragender Weise orientieren.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Konsumentinnen und Konsumenten haben ein Anrecht darauf, über die Qualität des Trinkwassers ausreichend informiert zu werden. Beim Trinkwasser handelt es sich um das einzige Lebensmittel, das nicht auf dem freien Markt ausgewählt werden kann.

In Art. 5 der Verordnung des Eidgenössischen Departementes des Innern über Trink-, Quell- und Mineralwasser vom 23. November 2005 ist festgelegt, dass wenigstens einmal jährlich umfassend über die Qualität zu informieren hat, wer über eine Wasserversorgungsanlage Trinkwasser an Konsumentinnen und Konsumenten abgibt. Das dafür zuständige Bundesamt für Gesundheit hat keine weiteren Ausführungsbestimmungen zu Art und Inhalt dieser Information erlassen. Um eine ausreichende und in den Kantonen gleiche Information zu gewährleisten, hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz eine Interpretationshilfe erarbeitet. Obwohl nicht von rechtlicher Verbindlichkeit, bildet diese auch im Kanton St.Gallen Richtschnur für die Umsetzung dieser Informationsverpflichtung.

Seit 1. Januar 2006 ist die den Lebensmittelbetrieben auferlegte Selbstkontrolle in der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung detailliert geregelt. Die Selbstkontrolle bildet in den Lebensmittelbetrieben wie auch bei den Trinkwasserversorgungen zentrale Aufgabe der modernen Lebensmittelkontrolle. Diese Selbstkontrolle wird durch die kantonalen Behörden im Rahmen von risikobasierten Kontrollen überprüft. Dabei werden die Qualitätssicherung, die Prozesse sowie die räumlichen und technischen Einrichtungen beurteilt. Bei Wasserversorgungen wird neben dem Vorgehen bei Ereignisfällen insbesondere auch die jährliche Information der Wasserbezügerinnen und -bezüger geprüft.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Im Rahmen der Selbstkontrolle sind die Wasserversorgungen verpflichtet, die eigenen Analysenresultate von chemischen und mikrobiologischen Untersuchungen dem Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz jährlich mitzuteilen. Werden trotz Mahnung keine Ergebnisse mitgeteilt, wird die Untersuchung angeordnet oder ersatzweise vorgenommen. Im Jahr 2007 haben 6 Prozent der Wasserversorgungen keine Untersuchungsergebnisse geliefert.

Im Jahr 2007 wurde bei 122 Wasserversorgungen die Durchführung der Selbstkontrolle überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass 4 Prozent der Informationsverpflichtung gegenüber Konsumentinnen und Konsumenten nicht nachgekommen sind. Bei weiteren 11 Prozenten wurde die Qualität der Informationen als ungenügend beurteilt. Als ungenügende Informationen gelten beispielsweise unvollständige Prüfungsergebnisse und fehlende

Parameter. Ebenso als ungenügend gilt, wenn die Information einzig auf dem Internet eingesehen werden kann. Obwohl die Zahl der ungenügenden Informationen in den letzten drei Jahren deutlich abgenommen hat, vermag dieses Ergebnis nicht zu befriedigen. Das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz sorgt daher über die Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen für das Personal und die Betreiber von Wasserversorgungen, dass die Qualität der Information ständig weiter verbessert wird. Wo notwendig, werden strikt kostenpflichtige Nachkontrollen durchgeführt und die notwendigen Massnahmen verfügt. Die Betreiber von Wasserversorgungen werden konsequent angehalten, der Informationspflicht nachzukommen.

2. Angaben darüber, welche Trinkwasserverteiler Kundinnen und Kunden in hervorragender Weise informieren, können keine gemacht werden. Eine solche Orientierung der Öffentlichkeit oder von Dritten ist nicht vereinbar mit Sinn und Zweck der durch die Gesetzgebung vorgeschriebenen Kontrolle durch das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz. Zweck der Kontrolle ist einzig zu prüfen, ob der Informationspflicht regelmässig und ausreichend umfassend nachgekommen wird.